



Pflegekind/Pflegeeltern

Kinder müssen aus verschiedenen Gründen in fremde Pflege und Erziehung, also zu Pflegeeltern gegeben werden, so z.B. wegen

- Überforderung der Eltern
- Alkohol- oder Drogenproblematik von Eltern
- Krankheit oder Tod der Eltern
- Trennung oder Scheidung der Eltern
- Misshandlung oder Missbrauch von Kindern
- Behinderung von Eltern
- Usw.

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Pflegekinderdienst der Vorarlberger Kinderdorf GmbH beauftragt, sämtliche Agenden des Pflegekinderwesens in Vorarlberg zu übernehmen.

Welche Aufgaben übernimmt der Pflegekinderdienst konkret:

- Suche und Eignungsfeststellung von Pflegefamilien
- Vorbereitung und Schulung der Pflegeeltern
- Vermittlung von Pflegekindern in Zusammenarbeit mit den BH-KJH-Abteilungen und anderen Facheinrichtungen
- Beratung und Begleitung von Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien
- Organisation und Begleitung von Kontakten des Kindes mit seinem Herkunftssystem

Welche Pflegeformen gibt es?

Langzeit- bzw. Dauerpflege

Das Kind wird für einen längeren Zeitraum (mehrere Jahr oder bis zum Erreichen der Volljährigkeit) in einer Pflegefamilie betreut. Die Dauer des Pflegeverhältnisses wird im Vorfeld festgelegt. Das bedeutet, dass die leiblichen Eltern mit der Unterbringung des Kindes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer einverstanden sind, oder die Pflegschaft gerichtlich geregelt wurde.



Pflegekind/Pflegeeltern

Befristete Pflegeplätze

Das Kind wird für einen befristeten Zeitraum auf einem Pflegeplatz untergebracht, wobei eine Rückführung zu den leiblichen Eltern vorgesehen ist.

Wie kommt ein Pflegeverhältnis zustande?

Können Erziehungsberechtigte die Pflege und Erziehung des Minderjährigen nicht gewährleisten, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die notwendigen Maßnahmen zu sorgen, z.B. die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie.

Bei einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe erhält der Pflegekinderdienst den Auftrag, ein bestimmtes Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen und das Pflegeverhältnis langfristig zu begleiten.

Die Pflegeaufsicht obliegt der Kinder- und Jugendhilfe. In welcher Form die Pflegeaufsicht wahrgenommen wird, liegt im Entscheidungsbereich der Behörde (z.B. Berichtspflicht des Pflegekinderdienstes).

Welche Voraussetzungen sind für die Pflegschaft notwendig?

- Pflegeeltern brauchen ein hohes Maß an Offenheit.
- Pflegeeltern müssen in der Lage sein, dem Kind, seiner Geschichte und seiner Herkunftsfamilie einfühlsam zu begegnen. Pflegeeltern müssen flexibel und belastbar sein.
- Pflegeeltern müssen das Bewerbungsverfahren des Pflegekinderdienstes positiv abgeschlossen haben.
- Zwischen Pflegeeltern und Pflegekinde muss ein natürlicher Altersunterschied bestehen.
- Grundsätzlich müssen alle Familienmitglieder mit der Aufnahme und Betreuung eines Pflegekinde einverstanden sein.
- Für die Betreuung eines Pflegekinde muss genügend Wohnraum vorhanden sein.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst und anderen Fachdiensten muss gegeben sein.
- Der Nachweis der Unbescholtenheit wird von der Behörde geprüft.



Pflegekind/Pflegeeltern

Wer kann ein Kind in Pflege nehmen?

Jede Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein Kind in Pflege nehmen, unabhängig davon, ob ledig, geschieden, verheiratet oder in Lebensgemeinschaft. Erfahrungen mit eigenen Kindern sind hilfreich, jedoch keine Voraussetzung. Auch kinderlose Paare und Alleinerziehende sind als Pflegeeltern geeignet.

Wie kommt ein Kind in die Pflegefamilie?

Der Pflegekinderdienst erhält von der Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag, für ein bestimmtes Kind bzw. für Geschwister einen geeigneten Pflegeplatz zu suchen.

Anhand der Informationen über das Kind wählen die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes eine Pflegefamilie aus, von der sie annehmen, dass die den Bedürfnissen dieses Kindes gerecht werden kann. Bei dieser Pflegefamilie wird konkret angefragt und die künftige Pflegefamilie erhält alle Informationen über das zu vermittelnde Kind und seine Herkunftsfamilie.

Im Zuge der Vermittlung organisieren die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes ein erstes Treffen zwischen Pflegekind und Pflegefamilie bzw. zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern. Dieses erste Kennenlernen findet üblicherweise in den Räumlichkeiten des Pflegekinderdienstes statt.

Wichtig ist in dieser Phase der Vermittlung, dass alle Beteiligten (Pflegekind, Pflegefamilie, Kindeseltern, Pflegekinderdienst) prüfen, ob ein stabiles Pflegeverhältnis gelingen kann.

Ist dies der Fall, beginnt ein langsames Eingewöhnen des Pflegekindes in die Pflegefamilie. Beispielsweise verbringt das Kind mehrere Nachmittage und Wochenenden bei der Pflegefamilie. Diese Zeit ist für alle Beteiligten, insbesondere für das Kind – sofern es das Alter erlaubt – wichtig. Sie dient dem gegenseitigen Kennenlernen und erleichtert die definitive Entscheidung.

Sind alle Beteiligten, Pflegekind, Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und Pflegekinderdienst, mit der Inpflegegabe einverstanden, wird eine schriftliche Hilfeplanvereinbarung unterzeichnet.



Vorarlberg
unser Land

Pflegekind/Pflegeeltern

Wenn Sie Interesse haben selbst ein Pflegekind aufzunehmen, bieten der Pflegekinderdienst die Möglichkeit zu einem ausführlichen Informationsgespräch. Dafür ist eine telefonische Terminvereinbarung unter +43 (0) 5522 82253 (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr) oder per E-Mail pflegekinderdienst@voki.at

Finanzielles/Pflegegeld

Pflegeeltern haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Vorarlberg einen Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (Regelbedarfsatz je nach Alter des Kindes) und einer Pauschalvergütung für die Leistungen und Aufwendungen der Pflegeeltern. (Höhe des monatlichen Pflegegeldes, das von der Kinder- und Jugendhilfe an die Pflegeeltern ausbezahlt wird).

Das Pflegegeld wird von der Kinder- und Jugendhilfe monatlich im Voraus (12-mal im Jahr) an die Pflegeeltern bezahlt. Verwandtschaftspflege unterliegt besonderen Bedingungen. Es liegt dann im Ermessen der Kinder- und Jugendhilfe, die Höhe des Pflegegeldbezuges festzustellen.